

Informationen zu einem Wohnberechtigungsschein

Beschreibung

Antragstellung, Einkommensgrenzen

Für den Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein (WBS). Eine geförderte Wohnung darf nur an Personen vermietet werden, deren (Gesamt-) Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Die Erteilung eines WBS richtet sich nach § 8 Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz (NWoFG). Er wird auf Antrag des Wohnungssuchenden **vor Abschluss des Mietvertrages** ausgestellt, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen die folgende Einkommensgrenze nicht überschreitet, die Wohnungsgröße angemessen ist und ggf. weitere Festlegungen in den Förderrichtlinien erfüllt sind.

Die Obergrenzen sind übrigens Ländersache und schwanken daher von Bundesland zu Bundesland. Die in Niedersachsen ausgestellten Wohnberechtigungsscheine gelten nur innerhalb dieses Bundeslandes.

Wesentliche Voraussetzung für die Erteilung des WBS ist, dass der Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen bestimmte Einkommensgrenzen einhalten.

Einkommensgrenzen nach § 3 NWoFG und zustehende Wohnungsgröße

- Haushaltsmitglieder: **Alleinstehende**
Einkommensgrenze: 17.000,00 Euro
Angemessene Wohnfläche: bis 50 qm
- Haushaltsmitglieder: **2 Personen**
Einkommensgrenze: 23.000,00 Euro
Angemessene Wohnfläche: bis 60 qm
- Haushaltsmitglieder: **3 Personen**
Einkommensgrenze: 26.000,00 Euro
Angemessene Wohnfläche: bis 75 qm
- Haushaltsmitglieder: **4 Personen**
Einkommensgrenze: 29.000,00 Euro
Angemessene Wohnfläche: bis 85 qm
- Haushaltsmitglieder: **5 Personen**
Einkommensgrenze: 32.000,00 Euro
Angemessene Wohnfläche: bis 95 qm

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.000,00 Euro und die angemessene Wohnfläche um 10 qm.

Für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.000,00 Euro.

Für schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 Prozent wird zusätzlich ein Freibetrag von 4.000,00 Euro abgesetzt. Auch kann evtl. ein besonderer Wohnraumbedarf bei Vorliegen einer Schwerbehinderung (z. B. bei Rollstuhlfahrern) oder sonstigen persönlichen und beruflichen Bedürfnissen anerkannt werden.

Weitere Ausnahmeregelungen für die Erteilung eines WBS erfragen Sie bitte bei der Antragstellung.

Welche Gebühren fallen an?

Die Ausstellung (aber auch die Ablehnung) eines WBS ist grundsätzlich kostenpflichtig. Für die Ausstellung eines WBS wird hier eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 18,00 Euro erhoben. In besonderen Ausnahmefällen kann eine höhere Gebühr fällig werden. Die Gebühr ist bei der Antragstellung zu entrichten.

An wen muss ich mich wenden?

Wohnberechtigungsscheine stellen die Wohnungsämter/Wohnraumförderstellen der Landkreise, der kreisfreien Städte, der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden aus.

Für geförderte Mietwohnungen innerhalb des Stadtgebietes der

Stadt Papenburg ist die Wohnraumförderstelle**in der Außenstelle, Dechant-Schütte-Str. 22, Frau Monika Bakker,**

zuständig. Auch kann hier ein für ein Jahr geltender allgemeiner Wohnberechtigungsschein (gültig für das Land Niedersachsen) beantragt werden, wenn Sie hier mit 1. Wohnsitz gemeldet sind, noch keine bestimmte Wohnung in Aussicht haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Was muss ich mitbringen?

Bitte legen Sie neben dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen vor:

- Einverständniserklärung des zukünftigen Vermieters (nach Vordruck) für einen wohnungsbezogenen Wohnberechtigungsschein für einen bestimmten Wohnraum innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Papenburg
- Personalausweis oder Reisepass (soweit Sie hier nicht gemeldet sind)
- Einkommenserklärung mit Einkommensnachweisen des Antragstellers und aller Haushaltsangehörigen
- Nachweise über andere Einkünfte (z.B. Bescheid über Arbeitslosengeld I oder II, Rentenbescheid, BAföG-Bescheid, Nachweis über Unterhalt u.ä.); Nachweis für die letzten 12 Monate
- ggf. Schwerbehindertenausweis
- bei bestehender Schwangerschaft ggf. Mutterpass oder ähnlichen Nachweis, da das werdende Kind berücksichtigt werden kann.

Im Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein.

Zuständige Organisationseinheiten**Fachdienst Bauaufsicht, Wohnraumförderung****Ihr Ansprechpartner****[Bakker, Monika](#)**

Fachdienst Bauaufsicht - Wohnraumförderung

Außenstelle Dechant-Schütte-Straße 22

Tel: 04961 82- 318

Fax: 04961 82 – 59 -318

E-Mail: monika.bakker@papenburg.de